

## Radio- und Fernsehgebühr (RTV) und Rückerstattung

Seit 2019 ist jedes Unternehmen zur geräteunabhängigen Unternehmensabgabe gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) verpflichtet. Dabei ist folgendes zu beachten:

### Abgabepflichtige Unternehmen

Abgabepflichtig sind Unternehmen (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz), die im schweizerischen MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000 (ohne MWST) oder mehr erzielen. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich den Entgeltsminderungen). Der Gesamtumsatz entspricht dem weltweit erzielten Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Dazu zählen auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Einfache Gesellschaften gelten (ab der Abrechnungsperiode 2021) nicht mehr als Unternehmen und sind deshalb nicht abgabepflichtig. MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000 sind ebenfalls nicht abgabepflichtig.

### Tarifkategorien

Die jährliche Abgabe bestimmt sich nach den vom Bundesrat in Art. 67b RTVV (Radio- und Fernsehverordnung) festgelegten Tarifstufen und zwar auch dann, wenn das Unternehmen im Verlauf des Jahres (für welches die Abgabe erhoben wird) aus dem MWST-Register gelöscht wird. Im Gegenzug erhalten Unternehmen im Jahr der Eintragung ins MWST-Register keine Rechnung.

Ab dem Jahr 2021 gibt es neu total 18 Tarifkategorien. Bis im Jahr 2020 existierten 6 Tarifstufen. Untenstehend finden Sie die Tarifabelle, welche ab dem Jahr 2021 zur Anwendung kommt.

Weltweiter Umsatz gemäss MWST-Abrechnung (CHF)	Abgabe pro Jahr (CHF)
Bis 499'999	0
500'000 bis 749'999	160
750'000 bis 1'199'999	235
1'200'000 bis 1'699'999	325
1'700'000 bis 2'499'999	460
2'500'000 bis 3'599'999	645
3'600'000 bis 5'099'999	905
5'100'000 bis 7'299'999	1'270
7'300'000 bis 10'399'999	1'785
10'400'000 bis 14'999'999	2'505
15'000'000 bis 22'999'999	3'315
23'000'000 bis 32'999'999	4'935
33'000'000 bis 49'999'999	6'925
50'000'000 bis 89'999'999	9'725
90'000'000 bis 179'999'999	13'665
180'000'000 bis 399'999'999	19'170
400'000'000 bis 699'999'999	26'915
700'000'000 bis 999'999'999	37'790
Ab 1'000'000'000	49'925

### Rückerstattung bis zum Jahr 2020

Damit eine Gesellschaft die Abgabe bis und mit dem Jahr 2020 zurückfordern kann, sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

- Die Unternehmensabgabe von CHF 365 wurde bezahlt.
- Das Unternehmen gehört mit einem Umsatz von CHF 500'000 bis CHF 999'999 zur tiefsten Tarifkategorie.
- Das Unternehmen weist im Geschäftsjahr der Abgabe einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe aus (CHF 3'650) oder einen Verlust.

Der Rückerstattungsantrag für das Jahr 2019 kann erst beim Vorliegen des Abschlusses 2020 eingereicht werden. Es gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

### Rückerstattung ab dem Jahr 2021

Ab dem Jahr 2021 sind für die Rückerstattung der Radio- und Fernsehgebühren andere Parameter zu berücksichtigen, welche ebenfalls kumulativ erfüllt werden müssen:

- Die geschuldete Unternehmensabgabe wurde bezahlt.
- Das Unternehmen gehört in die Tarifstufe 1 oder 2 (weniger als 1 Million Gesamtumsatz im Jahr 2021).
- Im betroffenen Geschäftsjahr weist das Unternehmen einen Gewinn von weniger als das Zehnfache der bezahlten Abgabe (CHF 1'600 bei der Tarifstufe 1 oder CHF 2'350 bei der Tarifstufe 2) oder einen Verlust aus.

Die Abgabe nach diesen Voraussetzungen, welche ab dem Geschäftsjahr 2021 gelten, kann erst nach Vorliegen des Abschlusses des Jahres 2021 zurückgefordert werden. Auch diese Rückforderungen unterliegen der Verjährungsfrist von 5 Jahren.

### Wie beantrage ich die Rückerstattung?

Die Rückerstattung wird über das Portal ESTV Suisse Tax erledigt (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/estv-suissetax/estv-suissetax.html>). Über dieses Portal wird für die meisten Gesellschaften bereits heute die MWST online abgerechnet. Nach dem erfolgreichen Login kann unter dem Punkt «Geschäftsübersicht UA RTV» das Rückerstattungs-gesuch gestartet werden.

Für die Rückforderung der Abgabe muss zuerst eine Vollmacht zu Gunsten der ESTV erstellt werden. Die Vollmacht, welche eventuell bereits für die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung gilt, hat hier keine Gültigkeit. Diese neue Vollmacht kann jedoch einfach unter «Verwaltung» -> «Vollmachten verwalten» -> «neue Vollmachten beantragen» beantragt werden.

### Mehrwertsteuerrückerstattung für die Jahre 2015 bis 2020

Im Zusammenhang mit der generellen Rückerstattung der Radio- und Fernsehgebühren muss ein weiterer Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Das Bundesgericht entschied im Jahr 2015, dass auf den Empfangsgebühren für Radio und TV keine Mehrwertsteuer mehr erhoben werden darf. Diese zu Unrecht erhobene Steuer wird vom Bund mittels einer Pauschalentlastung an alle Privathaushalte zurückvergütet. Bei betroffenen Unternehmen wird diese Pauschale nicht automatisch berücksichtigt, sondern muss mittels eines Formulars beim BAKOM beantragt werden. Eine Rückerstattung erfolgt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Im Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2015 wurden Radio- und Fernsehgebühren bezahlt; die betroffene Gesellschaft war jedoch nicht MWST-pflichtig.
- Die betroffene Gesellschaft war steuerpflichtig, hat jedoch von der MWST ausgenommene Leistungen abgerechnet oder Subventionen erhalten; hier besteht ein Teilanspruch auf die Rückerstattung.

Wird eine der beiden oben erwähnten Bedingungen für Ihre Gesellschaft erfüllt, ist die zu Unrecht bezahlte Mehrwertsteuer über das folgende Formular zurückzufordern: (<https://www.eofcom.admin.ch/eofcom/public/VATRefundRender.do>). Die MWST, welche vor dem Jahr 2010 bezahlt wurde, ist verjährt und kann nicht mehr zurückgefordert werden.

### Kontaktinformationen



#### Daniela Frey-Stoller

Dipl. Treuhandexpertin |  
MAS FH in Treuhand und  
Unternehmensberatung |  
Treuhanderin mit eidg.  
FA | Personalassistentin  
HRSE

OPES AG  
Hübelistrasse 18  
6020 Emmenbrücke

+41 41 289 64 22  
[daniela.frey@opes.ch](mailto:daniela.frey@opes.ch)



#### Katja Odermatt

Dipl. Treuhandexpertin |  
Treuhanderin mit eidg. FA

OPES AG  
Hübelistrasse 18  
6020 Emmenbrücke

+41 41 289 60 03  
[katja.odermatt@opes.ch](mailto:katja.odermatt@opes.ch)